

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

Teilnehmerangaben:

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Interessenvertretung
Schellenrain 5
6210 Sursee

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

160754

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Vielen Dank für die Gelegenheit, zum aktuellen Verordnungspaket BUWD eine Stellungnahme abzugeben. Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) vertritt die Interessen der knapp 4'500 Luzerner Landwirtschaftsbetriebe, als jener Personengruppe, welche im ländlichen Raum lebt und wirtschaftet.	
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	Berichtigungen (bei genehmigten Papierunterlagen und digitalen Daten) müssen rasch und formlos erledigt werden können (Beschleunigung der digitalen Transformation und Verringerung des Bearbeitungsaufwands).	Bürokratische Aufwände sollen auf das Minimum beschränkt werden und schnell erledigt werden können.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	Wir beantragen die Prüfung eines weiteren Digitalisierungsschritts auf allen Ebenen.	Der Digitalisierungsschritt soll auf allen Ebenen erfolgen.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	Verbunden mit der fortschreitenden Digitalisierung müssen zudem weitere Vereinfachungen beim Bezug von Geodaten erfolgen (Bezugsmöglichkeiten und massive Preissenkungen). Wir bitten den Regierungsrat aufzuzeigen, welche Schritte er in diesem Bereich unternehmen wird.	Die Datengebühren sind aktuell sehr hoch und aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	f) § 51 Absatz 2 Zuständige Behörden	Es muss genau definiert werden, für was die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zuständig ist. Die Eingliederung darf den Nutzen einer zonenkonformen Baute nicht einschränken (RPG Art. 16a). Eine zeitgemässe Entwicklung des Wohnraumes und der Lebensqualität muss berücksichtigt werden.	Nur durch klare Zuständigkeiten können die Baugesuche und Projekte entsprechend gestaltet und somit korrekt eingereicht werden. Die Landwirtschaft sieht sich schon heute mit hohen Auflagen und Vorschriften konfrontiert. Oftmals scheinen Forderungen der Dienststellen willkürlich. Oftmals sind für die Bauherrschaften die Forderungen der Dienststellen unverständlich (Bsp. Fenstergrösse, Materialisierung, Dachneigung, Sitzplatzgrösse, Pool, etc.). Die Vorgaben zur Eingliederung von Bauten und Anlagen müssen praxisnah und eigentümergefreundlich ausgestaltet werden. Aktuell gibt es ausserhalb der Bauzone eine starke Bevormundung durch den Vollzug. Es werden Einschränkungen und Limitierungen angewendet, welche die Lebens- und Wohnqualität einschränken und schwer nachvollziehbar sind.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	h) § 54 Absatz 2bbis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Energetische Sanierungen sollen auch ausserhalb der Bauzone bewilligungsfrei möglich sein. Falls der Antrag nicht aufgenommen wird, soll der Wortlaut "in der Regel" ausformuliert werden.	Energetische Sanierungen und somit die Reduktion der Treibhausgase sollen gefördert werden, egal ob innerhalb oder ausserhalb der Bauzone. Es ist nicht nachvollziehbar, wie aus dem Wortlaut impliziert werden kann, dass es ausserhalb der Bauzone nicht einschlägig sei. Die schützenswerten Gebiete ausserhalb der Bauzone sind bereits heute durch die BLN-Gebiete ausgeschieden. Die generelle Baubewilligungspflicht ausserhalb der Bauzone generiert für alle beteiligten viel Arbeit und hindert die Einsparung an Treibhausgasemissionen. Deshalb soll darauf verzichtet werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	i) § 54 Absatz 2 bis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Die Anpassung wird begrüsst.	Die Gemeinde kennt die Gegebenheiten vor Ort und ist somit die richtige Instanz.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	j) § 54 Absatz 2n und 2o Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Die Anpassung wird begrüsst. Auf den Wortlaut "in der Regel" soll verzichtet werden.	Die Anpassung ist für die Landwirtschaft wichtig und dringend notwendig. Der Wortlaut "in der Regel" gibt keine Planungssicherheit, da mit einer x-beliebigen Begründung eine Bewilligung eingefordert werden kann. Entsprechend soll auf den Wortlaut verzichtet oder die Ausnahme definiert werden.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	m) § 57 Absatz 3 Planverfasserinnen und -verfasser	Der Absatz 3 soll nicht aufgehoben werden.	<p>Die Aufhebung des Absatz 3 ist für uns nicht nachvollziehbar. Für uns stellt sich die Frage, wie überprüft werden würde, ob die Planverfasserinnen und Planverfasser die weitergehenden Ausbildungsanforderungen aktuell erfüllen oder nicht und ob die Schlussfolgerung daraus korrekt ist.</p> <p>Es sollen keine Monopolstellungen geschaffen werden. Zudem können durch neue Mitbewerber am Markt evtl. neue, verbesserte Ideen / Strukturen entstehen, welche grundsätzlich zu begrüßen sind.</p> <p>Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist per se komplex. Planverfasserinnen und -verfasser, welche sich grösstenteils mit Bauten ausserhalb der Bauzone beschäftigen sind aus unserer Sicht kompetenter als solche, welche weniger in diesem Bereich tätig sind. Da ist die Ausbildung zweitrangig. Es stellt sich mehr die Frage, weshalb eine so hohe Komplexität entstanden ist und ob von Seite Kanton hier nicht noch besser unterstützt werden könnte, um dem Problem entgegenzuwirken.</p> <p>Für den Verband stellt sich die Frage, ob es das richtige Vorgehen ist. Es dürfen nicht die Anforderungen ständig erhöht werden, sondern die Prozesse müssen vereinfacht werden. Wäre es nicht besser, die Anforderungen soweit zu reduzieren, damit es auch für einen durchschnittlichen Planern möglich ist, diese zu erfüllen?</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	§ 63 Absatz 2 PBV ist unverändert beizubehalten. D.h., dass bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren grundsätzlich 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind.	<p>Die vorgesehene Änderung umfasst eine separate Betrachtung der Fälle innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Dies ist nicht nachvollziehbar und lehnen wir klar ab!</p> <p>Bauherrschaften haben das Anrecht auf eine umgehende Erteilung einer Baubewilligung, sofern das Baugesuch den gesetzlichen Vorgaben entspricht.</p> <p>Die Komplexität beim Bauen ausserhalb der Bauzone hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Bis ins letzte Detail wird alles überprüft und hinterfragt. Ob dies effektiv notwendig wäre und sinnvoll ist, wagen wir zu bezweifeln. Im Austausch mit anderen ausserkantonalen Bauberatern wird dies immer wieder klar ersichtlich.</p> <p>Die Lösung liegt in der Vereinfachung des Verfahrens und nicht in der Verlängerung des Prozesses, was vermutlich auch günstiger sein dürfte. Die Komplexität muss zwingend gesenkt werden. Der Mehraufwand geht voll zu Lasten des Gesuchstellers und ist kontraproduktiv.</p> <p>Das Ziel bei der Bearbeitungsfrist soll ambitioniert bleiben, dies ist ein wichtiger Aspekt für einen landwirtschaftsfreundlichen Kanton Luzern.</p>
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Bei der Baueingabe sind durch die zuständige Fachstelle unverzüglich eine formale Vollständigkeitsüberprüfung vorzunehmen und allfällig fehlende Dokumente innert max. 10 Tagen nachzufordern. Nach dieser Prüfung und dem Eingang von zusätzlich angeforderten Dokumenten beginnt die Bearbeitungsfrist.	<p>Verbesserungsbedarf sehen wir in der heutigen Praxis bei der Sistierung der Verfahren aufgrund fehlender Unterlagen. Die Komplexität der Baugesuche hat enorm zugenommen.</p> <p>Auf fehlende Unterlagen soll von der Dienststelle rawi hingewiesen werden, damit diese innert der kurzen Frist von 10 Tagen nachgereicht werden können.</p> <p>Die zuständige Dienststelle (rawi) müsste fähig sein, dass Baugesuch auf seine Vollständigkeit zu überprüfen. Aktuell werden Unterlagen erst von der bearbeitenden Dienststelle eingefordert. Dadurch geht viel wertvolle Zeit verloren. Wenn es der Dienststelle rawi nicht möglich ist, diese Überprüfung vorzunehmen, wie soll dies dann für einen Bauherrn möglich sein? Es zeigt sich einmal mehr, die Komplexität muss drastisch reduziert werden.</p>
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Wir beantragen, dass der Regierungsrat geeignete Massnahmen ergreift, damit die Zeitziele erreicht werden können.	<p>Der Bauherrn werden klare Fristen gesetzt. Falls diese nicht eingehalten werden können, drohen die entsprechenden Konsequenzen.</p> <p>Die Dienststellen können die Arbeitstage nicht einhalten und es entstehen keine Konsequenzen. Mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit wird das Problem nicht an der Wurzel gepackt. Oft verlieren sich die Dienststellen in äusserst kleinen Details und jährlich werden neue Unterlagen verlangt, was oft nicht nachvollziehbar sind.</p>
C) Strassenverordnung (StrV)	a) § 10 Absatz 4 Inhalt des Strassenprojektes	Der neue Absatz 4 soll nicht eingeführt werden.	<p>Bei frühzeitigem Einbezug der Grundeigentümer darf keine Abstufung aufgrund der Fläche gemacht werden. Die Grundeigentümer haben das Recht, frühzeitig informiert und aufgeklärt zu werden. Es ist egal, ob es sich dabei um kleinere oder grössere Flächen handelt.</p> <p>Dies war auch der Gedanke, als die Änderungen am 1. März 2024 eingeführt wurden.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D) Wasserbauverordnung (WBV)	§ 10 Absatz 4 Projektaufgabe und Aussteckung	Der neue Absatz 4 soll nicht eingeführt werden.	Bei frühzeitigen Einbezug der Grundeigentümer darf keine Abstufung aufgrund der Fläche gemacht werden. Die Grundeigentümer haben das Recht, frühzeitig informiert und aufgeklärt zu werden. Es ist egal, ob es sich dabei um kleinere oder grössere Flächen handelt. Dies war auch der Gedanke, als die Änderungen am 1. März 2024 eingeführt wurden.
E) Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)		Keine Antwort	Keine Antwort
F) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Keine Antwort	Keine Antwort
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine		Keine Antwort	Keine Antwort